



Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Excellence in Food

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudien-
gänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016,

beschliesst:

1 Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungsmasterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016 den Weiterbildungs-Masterstudiengang (MAS) in Excellence in Food des Departements Life Sciences und Facility Management der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2 Kosten

Die Kosten für den Masterstudiengang in Excellence in Food werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3 Zulassung

3.1 Reguläre Zulassung

Zum Masterstudiengang in Excellence in Food wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Abschlussdiplom im Lebensmittelbereich einer staatlich anerkannten Fachhochschule bzw. einer Vorgängerschule wie ZHW, HWV, HTL oder Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschlüsse)
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Anmeldung

3.2 Sur Dossier' Zulassung

Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, werden zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einen der regulären Zulassung vergleichbaren Abschluss im Lebensmittelbereich oder verwandtem Gebiet
- Mindestens drei Jahre Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Anmeldung im Lebensmittelbereich
- Zum Zeitpunkt der Anmeldung in einer Führungsposition tätig
- Ausreichende Englischkenntnisse (Literatur und Präsentation auf Englisch verstehen)
- Nachweis über die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten, welcher bis spätestens vor Beginn der Masterarbeit erbracht werden muss.

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Zulassungsvoraussetzungen werden von der Studienleitung überprüft. Ob die Bewerber die Voraussetzungen erfüllen, wird im Rahmen eines Aufnahmegespräches festgestellt.

4 Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 60 Credits. Die Höchststudiendauer beträgt 6 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

Abhängig von der Nachfrage werden die einzelnen CAS in der Regel alle ein bis zwei Jahre durchgeführt. Können aufgrund mangelnder Nachfrage einzelne CAS nicht durchgeführt werden, werden die Teilnehmenden des MAS in Excellence in Food auf andere CAS verwiesender müssen auf die nächste Durchführung des CAS warten.

5 Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können während 6 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden. Es können Studienleistungen im Umfang von höchstens 30 Credits angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nicht möglich.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Masterstudiengang Excellence in Food verfasst werden.

6 Modulplan und Modulbewertung

Der MAS setzt sich aus vier CAS und dem Mastermodul zusammen. Der Wahlpflichtbereich umfasst 10 CAS.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul-bewertung	Anzahl Credits
CAS: Food Finance and Supply Chain Management (12 Credits)			
Supply Chain Management	Pflichtmodul	Note	4
Finanz 1	Pflichtmodul	Note	4
Finanz 2	Pflichtmodul	Note	4
CAS: Food Sociology and Nutrition (12 Credits)			
Ernährung und Gesundheit	Pflichtmodul	Note	4
Soziologie und Kulturgeschichte des Essens	Pflichtmodul	Note	4
Innovation and Sensory Marketing	Pflichtmodul	Note	4
CAS: Food Quality Insight (12 Credits)			
Food-Rohstoffe und -Verarbeitung 1	Pflichtmodul	Note	4
Inhalts- und Wirkstoffe	Pflichtmodul	Note	4
Food-Rohstoffe und -Verarbeitung 2	Pflichtmodul	Note	4

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul-be-wertung	Anzahl Credits
CAS: Food Responsibility (12 Credits)			
Geography of Food	Pflichtmodul	Note	4
Nachhaltigkeit im Unternehmen	Pflichtmodul	Note	4
Wettbewerbsfaktor Qualitätslabel	Pflichtmodul	Note	4
CAS: Food Product and Sales Management (12 Credits)			
Food kaufen und verkaufen	Pflichtmodul	Note	4
Konzeption von Food-Welten	Pflichtmodul	Note	4
Konsumenten am Point of Sale (POS)	Pflichtmodul	Note	4
CAS: Food Business Management (12 Credits)			
Systemisches Change- und Projektmanagement	Pflichtmodul	Note	4
Leadership	Pflichtmodul	Note	4
Risk Management	Pflichtmodul	Note	4
CAS: Digital Food Competencies (12 Credits)			
Digitale Transformation	Pflichtmodul	Note	4
Digitale Wertschöpfungsnetzwerke	Pflichtmodul	Note	4
Digitale Kundenbeziehungen	Pflichtmodul	Note	4
CAS: International Food Business (12 Credits)			
Strategien und Rahmenbedingungen des internationalen Handels	Pflichtmodul	Note	4
Kultur und Kommunikation im internationalen Kontext	Pflichtmodul	Note	4
Operativer Import und Export	Pflichtmodul	Note	4
CAS: Lebensmittelrecht (12 Credits)			
EU-Lebensmittelrecht	Pflichtmodul	Note	4
CH-Lebensmittelrecht	Pflichtmodul	Note	4
Abschlussarbeit CAS	Pflichtmodul	Note	4
CAS: Food Sensory and Consumer Research (12 Credits)			
Grundlagen und Arbeitstechniken	Pflichtmodul	Note	6
Sensorische Prüfverfahren und ihre praktische Anwendung	Pflichtmodul	Note	6
MAS Abschlussmodul (12 Credits)			
Masterarbeit	Pflicht	Note	12

Der geforderte Leistungsnachweis muss für jedes Modul lückenlos erbracht werden.

Die Modulbewertung basiert auf den Leistungsnachweisen des Moduls und erfolgt mittels Noten in Viertel-Noten. Ein Modul gilt als bestanden, wenn eine Note von mindestens 4.0 erreicht worden ist.

7 Wiederholung von Modulen

Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.

Knapp ungenügende schriftliche Arbeiten (mindestens Note 3.5) können durch Nachbesserung verbessert werden. Durch Nachbesserung kann höchstens die Note 4.0 erreicht werden.

8 Präsenz im Unterricht

Es gilt eine Präsenzpflcht von mindestens 80% des Kontaktunterrichts. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 19 Abs. 2 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt.

9 Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem CAS oder zur Masterarbeit beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

10 Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Expertin oder der Experte nimmt Einsicht in die Masterarbeit. Die Benotung der Masterarbeit erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

Die Expertinnen und Experten werden von der Studienleitung ernannt.

11 Masterarbeit

Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn mindestens 36 Credits gemäss Modulplan erworben sind.

Die Wiederholung der Masterarbeit wird in Rechnung gestellt.

12 Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzpflcht erfüllt ist, alle erforderlichen Module gemäss Modulplan und die Masterarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 60 Credits erworben wurden.

13 Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem mittels Credits gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

14 Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel „Master of Advanced Studies ZFH in Excellence in Food“ verliehen.

15 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 27. März 2019 in Kraft und ersetzt die Studienordnung vom 01. Januar 2018.

16 Übergangsbestimmung

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 01. Februar 2016 aufgenommen haben oder in jene überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

17 Übergangsbestimmung vom 27. März 2019

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 01. Januar 2018 aufgenommen haben oder in jene überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

18 Erlassinformationen

Erlassverantwortliche/-r		LeiterIn Stabsstelle Weiterbildung ILGI		Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Beschlussinstanz		HSL		Publikationsort	Public
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung	
1.0.0	11.12.2012	HSL	11.12.2012	Originalversion	
1.0.1	-	-	-	18.06.2014: Überarbeitung für GPM	
2.0.0	06.01.2016	HSL	01.02.2016	Reengineering	
2.1.0	-	-	01.05.2016	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung der neuen RSO für Weiterbildungsmasterstudiengänge der ZFH: Im Abschnitt 1 „Geltung“ sowie im Titel wurde das Erlassdatum der neuen RSO aktualisiert. Im Abschnitt 8 „Präsenz“ wurde der Artikel der RSO angepasst.	
2.2.0	19.12.2017	HSL	01.01.2018	Umbenennung von drei Modulen: Innovation and Sensory Marketing (ehem. Consumer and Market Know-How), Konsumenten am Point of Sale (POS) (ehem. Realisation von Food-Welten), Systemisches Change- und Projektmanagement (ehem. Innovationskultur und Change Management). Diverse Umformulierungen gemäss Studienordnungs-Vorlage, ohne Inhalte zu verändern. NeufORMATIERUNG.	
2.3.0	27.03.2019	Rektor	27.03.2019	Ergänzung durch vier weitere CAS: International Food Business, Digital Food Competencies, Lebensmittelrecht und Sensory and Consumer Research.	